

AMTSBLATT

Stadt
Hennigsdorf



für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



30. Jahrgang · Nr. 7 - Hennigsdorf, 06.11.2021

Inhalt

Amtlicher Teil

Sitzungen des Hauptausschusses
vom 28.09.2021 Seite 2

Stadtverordnetenversammlung
vom 05.10.2021 Seiten 3-9

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung –Seiten 9-11

Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Hennigsdorf.....Seiten 11-13

Benutzungsordnung
der Stadtbibliothek HennigsdorfSeiten 13-14

Entgeltordnung
der Stadtbibliothek HennigsdorfSeiten 14-15

Nutzungs- und Entgeltordnung
der Musikschule Hennigsdorf.....Seiten 15-17

Festsetzungen
nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2022 Seite 17

Ferienbetreuungszeiten für Grundschulkinder
und der Notbetreuungseinrichtungen..... Seite 17

Teilbereich Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage
südlich der Bahnhofstraße
in Nieder Neuendorf“ Seite 17-18

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48
„Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder
Neuendorf“
..... Seite 18

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Gemeinwesenpreise der Stadt Hennigsdorf... Seite 18

100 Vogeltränken für Hennigsdorf..... Seite 19

Veranstaltungshinweise
November 2021 bis Januar 2022 Seite 20

Anzeigenteil

..... Seiten 21-24

Sitzungen des Hauptausschusses vom 28.09.2021

sowie die

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.10.2021



Sitzungen des Hauptausschusses vom 28.09.2021

Öffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0132/2021
Stadtverwaltung

Betreff: Projektbeschluss zur Erneuerung der Bewässerungsanlage in der Havelpassage

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt:

1. Die Bewässerungsanlage in der Havelpassage wird erneuert.
2. Grundlage für die Ausführung, Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahme ist die Beschlussbegründung.
3. Der Bürgermeister wird nach § 7 Abs. 2e der Hauptsatzung beauftragt, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt des Hauptausschusses durchzuführen.
4. Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der wesentlichen Vergaben über das Ergebnis der Ausschreibung, der Vergabe und die Kostenentwicklung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
5. Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
6. Die Projektkosten (Projektbudget) betragen nach Kostenberechnung ca. 40.000 EURO.
7. Wesentliche Abweichungen vom berechneten Projektbudget und vom Ablaufplan sind dem Hauptausschuss während der Laufzeit des Projektes vor der Realisierung anzuzeigen.

Begründung:

1. Notwendigkeit der Baumaßnahme

Im Rahmen der Umgestaltung der Havelpassage und des Havelplatzes 2009 und 2010 wurden auch die Pflanzbeete in der Havelpassage umgestaltet und erhielten eine Tröpfchenbewässerung. Diese Bewässerungsanlage ist seit 2019 tlw. defekt und ist Anfang des Sommers 2021 komplett außer Betrieb gegangen, so dass derzeit nur eine manuelle Bewässerung möglich ist. Hierfür fallen bei Witterungen wie z.B. im vergangenen Jahr Kosten von ca. 13.000 € an, um den derzeitigen Zustand der Bepflanzung zu erhalten. Die vorhandene Bewässerungsanlage befindet sich in einem desolaten Zustand, ist veraltet und entspricht in Teilen nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik, so dass eine Reparatur nicht zielführend ist. Außerdem gibt es derzeit keine Möglichkeit, die Wassergabe kurzfristig zu steuern, sodass selbst bei Regen gewässert wird. Einzelne Beete können nicht angesteuert werden, was dazu führt, dass durch Leckagen einige Beete bereits überlaufen, während andere noch trocken liegen. Wegen der repräsentativen Funktion der Havelpassage ist für den Erhalt der Bepflanzung eine gute, der Witterung angepasste Bewässerung der Beete wichtig.

Aufgrund einer reinen Unterhaltungspflege ohne sukzessive Nachpflanzungen in den vergangenen Jahren hat sich das Pflanzenbild in der Havelpassage stark geändert. So verschwanden einige Arten, während andere sich stark ausbreiteten. Dabei entstanden teilweise größere Fehlstellen in der Bepflanzung. Entsprechend soll nun im Zusammenhang mit dem Neubau der Bewässerungsanlage die Bepflanzung entnommen, vereinzelt, kompakt neu gepflanzt und dabei ergänzt werden, um langfristig ein attraktives Bild zu wahren.

2. Planungskonzept

Durch die Erneuerung der Bewässerungsanlagen wird dieses an den Stand der Technik angepasst, was Prozesse in der Pflege und Unterhaltung vereinfacht und dynamischer gestaltet.

Die Bewässerung wird auf 15 cm unter der Oberfläche verlegt. Dies gewährleistet Schutz vor Vandalismus und vor Schäden bei der Grünflächenpflege. Eine zusätzliche Vliesummantelung schützt die Tropfschläuche vor eindringendem Schmutz und Wurzeln. Die Wassergabe wird via App gesteuert, was ein kurzfristiges, auf die Bepflanzung abgestimmtes Reagieren, auch ohne Anfahrt und Schacht öffnen, jederzeit ermöglicht. Die dynamische Steuerung wird durch ein System aus Durchfluss-, Bodenfeuchte- und Niederschlagssensoren sowie Onlinewetterdaten in Echtzeit unterstützt, was zum einen den Ressourcen schonenden Umgang mit Wasser erlaubt und zum anderen sofort Leckagen ortet und an die Verwaltung bzw. den betreuenden Stadtservice meldet.

Um eine effizientere Bewässerung der einzelnen Beete zu ermöglichen, werden neue Leitungen verlegt, sodass zukünftig jedes Beet einzeln angesteuert werden kann.

3. Baudurchführung und Kosten

Die aktuelle Bepflanzung wird vor dem Neubau der Bewässerung entnommen, vereinzelt und nach Abschluss der Arbeiten lückenschließend zusammen mit neuen Pflanzen wieder eingepflanzt.

Im Rahmen der Erneuerung der Bewässerungsanlage wird eine neue zusätzliche Wasserleitung vom Brunnenschacht zu den Pflanzbeeten 2, 3 und 4 (Anlage 1 – Leitungsgraben) verlegt. Für die äußeren Beete 1 und 5 werden die Bestandsleitungen weiterhin verwendet. Damit wird zukünftig die separate Ansteuerung der einzelnen Beete ermöglicht, so dass alle Beete nur so viel wie notwendig Wasser erhalten.

Alle Beete erhalten eine neue Tröpfchenbewässerung, bestehend aus Tropfschläuchen in einem Abstand von ca. 30 cm untereinander und ca. 15 cm unter Oberkante Pflanzbeet. Im mittleren Beet 3 wird ein abschließbarer Schrank gesetzt, in dem die Steuereinheit mit Router montiert wird. Die Trennstation zum Trinkwasser sowie die Ventileinheit werden im vorhandenen Brunnenschacht eingebaut.

Die Gesamtkosten für diese Maßnahme belaufen sich auf ca. 40.000 EURO. Davon entfallen auf die Erneuerung der Bewässerungsanlage ca. 35.000 EURO und auf die Pflanzarbeiten ca. 5.000 EURO.

4. Ablaufplanung

Nach erfolgter Beschlussfassung ist folgender Bauablauf vorgesehen:

Ausschreibung und Vergabe zur Errichtung der Bewässerungsanlage bis Mitte Oktober 2021

Entfernung der Bepflanzung

Mitte Oktober 2021

Errichtung der Bewässerungsanlage

November 2021

Anlagen:

Lageplan Havelpassage

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/3 Stadtplanung, Zimmer 1.27, eingesehen werden.

Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0124/2021
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe der Leistung Erarbeitung eines Quartierskonzeptes für das Wohngebiet Hennigsdorf Nord

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0133/2021
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe für die Straßenraumbegrünung 2021 in Hennigsdorf

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0104/2021
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe für den Rahmenvertrag Malerarbeiten an Objekten in Verantwortung des FD III/2

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Stadtverordnetenversammlung vom 05.10.2021

Öffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0123/2021
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Prüfauftrag Fläche am Oberjägerweg

Beschluss:

Die SVV möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, zu untersuchen, ob und unter welchen Kosten sich eine Fläche am Oberjägerweg als Fläche für Erholungspachtgrundstücke oder als Kleingartenanlage eignet.

Begründung:

Die Diskussion um die BV0068/2021 hat gezeigt, dass im Zuge der Verwirklichung des Masterplans Wohnen Pachtgrundstücke, die zur Zeit als Erholungsgärten genutzt werden, für die Wohnbebauung benötigt werden.

Um, wie versprochen, den jetzigen Nutzern bei der Suche nach einem Ersatz behilflich zu sein, sollte das Potential dieser Fläche untersucht werden.

Nach Vorstellung der Ergebnisse durch die Verwaltung ist dann durch die SVV über die Nutzung dieser Flächen zu entscheiden.

Anlage:

Übersichtskarte

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
(14 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (SVV-Büro), Zimmer 2.45, eingesehen werden.

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0123/2021/01
Fraktion CDU/BürgerBündnis

Betreff: Änderungsantrag zur BV0123/2021 - Oberjägerweg als Baufläche

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zu untersuchen, ob und unter welchen Kosten sich eine Fläche am Oberjägerweg als Fläche für Erholungspachtgrundstücke oder als Kleingartenanlage eignet.
2. Die Verwaltung wird ebenfalls beauftragt, zu untersuchen, ob sich die Fläche am Oberjägerweg als Baufläche erschließen lässt.

Begründung:

Die Diskussion um die BV0068/2021 hat gezeigt, dass im Zuge der Verwirklichung des Masterplans Wohnen Pachtgrundstücke, die zur Zeit als Erholungsgärten genutzt werden, für die Wohnbebauung benötigt werden. Um, wie versprochen, den jetzigen Nutzern bei der Suche nach einem Ersatz behilflich zu sein, sollte das Potential dieser Fläche untersucht werden. Nach Vorstellung der Ergebnisse durch die Verwaltung ist dann durch die SVV über die Nutzung dieser Flächen zu entscheiden.

Die dargestellte Fläche am Oberjägerweg wurde bisher nicht als Baufläche von der Stadt in Betracht gezogen. Wir bitten daher um Prüfung, ob sich diese Fläche in Bauland umwandeln lässt und somit als alternative Baufläche erschlossen werden kann, um den Bedarf an Baugrundstücken für Hennigsdorfer gerecht werden zu können.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
(16 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0123/2021/02
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zur BV0123/2021 - Anfrage zur Umwidmung der Fläche

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, zu untersuchen, ob und unter welchen Kosten sich eine Fläche am Oberjägerweg als Fläche für Erholungspachtgrundstücke oder als Kleingartenanlage eignet. Gleichzeitig wird eine Anfrage an die zuständigen Behörden gestellt, um festzustellen, ob und unter welchen Bedingungen eine Umwidmung der Fläche aus einem Landschaftsschutzgebiet in ein Gebiet zur Nutzung für Erholungsgrundstücke möglich ist.

Begründung:

Die Diskussion um die BV0068/2021 hat gezeigt, dass im Zuge der Verwirklichung des Masterplans Wohnen Pachtgrundstücke, die zur Zeit als Erholungsgärten genutzt werden, für die Wohnbebauung benötigt werden.

Um, wie versprochen, den jetzigen Nutzern bei der Suche nach einem Ersatz behilflich zu sein, sollte das Potential dieser Fläche untersucht werden.

Nach Vorstellung der Ergebnisse durch die Verwaltung ist dann durch die SVV über die Nutzung dieser Flächen zu entscheiden.

Mit der Erweiterung unseres Antrags soll erreicht werden, dass alle Möglichkeiten auch die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet- in Erwägung gezogen werden.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
(14 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0135/2021
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung

Beschluss:

Die SVV möge beschließen:

In § 3 Abs. 7 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf wird vor dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

Soweit technisch möglich wird der übertragene Livestream aufgezeichnet und in geeigneter Form für die Dauer von sieben Tagen online für die Öffentlichkeit abrufbar bereitgestellt.

Begründung:

Vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ist es nicht möglich, die Ausschusssitzungen, die sie interessieren, während der Zeit des Live-Streams zu verfolgen. Weiter ergeben sich oft bei der Übertragung Probleme, welche einmal auf Seiten des Senders einmal auf Seiten des Empfängers zu suchen sind, jedoch beides mit dem Ergebnis, dass eine saubere Übertragung und eine Verfolgung der Themen und Debatten dann nur unzureichend möglich sind.

Mit der Aufzeichnung und Bereitstellung des Live-Streams soll es zukünftig jeder Bürgerin und jedem Bürger möglich sein, die für sie relevanten Themen innerhalb der Frist von 7 Tagen verfolgen zu können auch unabhängig von der direkten Übertragung.

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(5 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0075/2021
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers der BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH (BBG mbH) für das Geschäftsjahr 2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des nachstehend benannten Abschlussprüfers der BBG mbH für das Geschäftsjahr 2021 erteilt:



WP-W Dr. von Waldhausen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatergesellschaft
Nestorstraße 36a
10709 Berlin

Begründung:

Auf der Grundlage des Beschlusses zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfern im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses von Eigengesellschaften und des Eigenbetriebs (BV0078/2020) hat die Stadt Hennigsdorf für ihre kommunalen Beteiligungen eine Neuvergabe der Prüfungsmandate beschlossen.

Bei der BBG GmbH erfolgte die Vergabe aufgrund des geschätzten Auftragswertes unterhalb des Schwellenwertes für europäisches Recht von 214.000,00 EUR netto bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen über eine beschränkte Ausschreibung nach UVgO.

Es wurden fünf Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, deren Eignung über eine Marktrecherche ermittelt wurde. Vergabebestandteil war die über den Beschluss BV0078/2020 geforderte Erklärung über die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die Bekanntgabe von unmittelbaren und mittelbaren Beziehungen zu den Gesellschaften selbst und den Organen der Gesellschaften.

Es wurden zwei Angebote eingereicht. Ein Angebot konnte aufgrund von fehlenden Unterlagen nicht gewertet werden. Das Ergebnis wurde durch die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat empfohlen und dem Gesellschafter (Stadt Hennigsdorf) vorgeschlagen.

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. b) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers vor.

Der Beschluss zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfern im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses von Eigengesellschaften und des Eigenbetriebs (BV0078/2020) findet hierbei Anwendung.

Anlage:

Erklärung der Prüfungsgesellschaft

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.38, eingesehen werden.

■ **Beschlussvorlage**

Einreicher:

BV0112/2021
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB mbH) für das Geschäftsjahr 2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:
Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des nachstehend benannten Abschlussprüfers der HWB mbH für das Geschäftsjahr 2021 erteilt:

GdW Revision AG
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin

Begründung:

Auf der Grundlage des Beschlusses zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfern im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses von Eigengesellschaften und des Eigenbetriebs (BV0078/2020) hat die Stadt Hennigsdorf für ihre kommunalen Beteiligungen eine Neuvergabe der Prüfungsmandate beschlossen.

Bei der HWB GmbH erfolgte die Vergabe aufgrund des geschätzten Auftragswertes unterhalb des Schwellenwertes für europäisches Recht von 214.000,00 EUR netto bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen über eine Ausschreibung nach UVgO über die Online-Vergabepattform Vergabemarktplatz Brandenburg.

Das Ausschreibungsverfahren lief im Zeitraum vom 17.06.2021 bis 15.07.2021 und es wurden drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, deren Eignung über eine Marktrecherche ermittelt wurde. Vergabebestandteil war die über den Beschluss BV0078/2020 geforderte Erklärung über die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die Bekanntgabe von unmittelbaren und mittelbaren Beziehungen zu den Gesellschaften selbst und den Organen der Gesellschaften.

Nach Prüfung und Bewertung der eingereichten Angebote empfiehlt die HWB GmbH, entsprechend der Leistungsbeschreibung, bei der Vergabeentscheidung nach dem angebotenen Preis das wirtschaftlich günstigste Angebot auszuwählen. Das Ergebnis wurde durch die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat empfohlen und dem Gesellschafter (Stadt Hennigsdorf) vorgeschlagen.

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. b) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers vor.

Der Beschluss zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfern im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses von Eigengesellschaften und des Eigenbetriebs (BV0078/2020) findet hierbei Anwendung.

Anlage:

Erklärung der Prüfungsgesellschaft

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.38, eingesehen werden.

■ **Beschlussvorlage**

Einreicher:

BV0113/2021
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über den Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

- Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:
1. Den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für das Wirtschaftsjahr 2022.
 2. Die OWA GmbH als Betriebsführer des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf, wird mit der Durchführung der Vergabe der Leistungen, die im Investitionsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 (Seite 32 des Wirtschaftsplanes 2022) aufgeführt sind, im Namen und auf Rechnung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf, beauftragt.
 3. Der Wirtschaftsplan 2022 – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf wird der Kommunalaufsicht vorgelegt.
 4. Der Wirtschaftsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

Begründung:

Auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26. März 2009 § 7 Nr. 3 und § 14 Absatz 3 ist der Wirtschaftsplan durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Die Vergabe über die OWA GmbH dient der Verkürzung des Vergabezeitraumes und gewährleistet einen kontinuierlichen Bauablauf.

Anlage:

Wirtschaftsplan des EB 2022

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.38, eingesehen werden.

■ **Beschlussvorlage**
Einreicher:

BV0131/2021
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf - Feuerwehrgebührensatzung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung gemäß Anlage 1

Begründung:

Die Stadt Hennigsdorf als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes erhebt Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), aufgrund eigener Satzung. (Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung)

Infolge der Ersatzbeschaffung von zwei Feuerwehrfahrzeugen mussten die Gebührentarife und Kostensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr neu kalkuliert werden.

Die Anlagen 1 und 2 der Feuerwehrgebührensatzung wurden angepasst. Mit Ausnahme der Änderung der Präambel blieb der Satzungstext dabei unverändert.

Die Gebührentarife und Kostensätze beziehen sich auf das Personal und auf die Einsatztechnik. Zu der Einsatztechnik gehören alle Fahrzeuge der Feuerwehr, die der aktiven Einsatzabteilung zugeordnet sind.

Werden Fahrzeuge auf Grund einer Ersatzbeschaffung außer Dienst gestellt, so werden diese, ab dem Zeitpunkt der Außerdienststellung, nicht mehr für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennigsdorf, abgerechnet.

Für Fahrzeuge, die im laufenden Leistungsjahr neu beschafft und anschließend in Dienst gestellt werden, müssen neue Gebühren nach den Vorgaben des KAG kalkuliert und neue Kostensätze berechnet werden. Nachfolgend müssen die neukalkulierten Tarife und Kostensätze in den Anlagen 1 und 2 der Satzung aufgenommen und durch die Stadtverordneten beschlossen werden.

Demnach können die neu beschafften Fahrzeuge frühestens nach Inkrafttreten der aktualisierten Feuerwehrgebührensatzung berücksichtigt und abgerechnet werden.

Im Zuge der Ersatzbeschaffungsmaßnahmen, welche aus der Empfehlung der fortlaufenden Gefahrenabwehrbedarfsanalyse in Verbindung mit der internen Festlegung zur Abschreibungsdauer von Fahrzeugen der Feuerwehr hervorgeht, hat die Stadt Hennigsdorf im Mai 2021 einen neuen Mannschaftstransportwagen (BV0084/2020; Auftrag, vom 20.08.2020) und im Juli 2021 ein neues Tanklöschfahrzeug (BV0141/2019; Auftrag, vom 17.12.2019) beschafft. Die beiden Einsatzfahrzeuge wurden am 25.08.2021 offiziell übergeben und in Dienst gestellt.

Die laut KAG anfallenden ansatzfähigen Kosten der neu beschafften Fahrzeuge haben Einfluss auf die Kalkulation der gesamten Tarife.

Die der Kalkulation 2021 zu Grunde gelegten Kosten basieren auf den Haushaltsansätzen 2021 im Produkt 12601 Brandschutz. Die angesetzten Einsatzstunden der Kameras und Fahrzeuge sind Durchschnittswerte der Jahre 2017 – 2020.

Die Berechnungsgrundlage für die Gebühren ergibt sich weiterhin aus den Betriebskosten (Kosten konkreter Einsätze) und aus den Vorhaltekosten (einsatzunabhängige Kosten), die durch die Summe der jeweiligen Jahreseinsatzstunden dividiert werden.

Für die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen werden die in der Anlagenbuchhaltung für 2021 voraussichtlich anfallenden Werte zum Ansatz gebracht. Bei der Ermittlung der Abschreibungen werden die öffentlichen Zuweisungen als Abzugskapital behandelt. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen bleibt der aus Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Es wird mit einem Zinssatz von 4,5% gerechnet.

Die Gebühr wird entsprechend der Inanspruchnahme der Einrichtung, nach dem Wirklichkeitsprinzip, bemessen.

In zwei Fällen ist bei der Kalkulation der Gebühren im Rahmen des Ermessens abgewichen worden:

Kostenstelle E9 Feuerwehrboot	durchschn. Einsatzzeit	02:28
Kostenstelle E12 ABC-Erkunder	durchschn. Einsatzzeit	03:12

Diese beiden Sonderfahrzeuge werden gemäß des Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Hennigsdorf als Stützpunktfeuerwehr und aufgrund eines bestimmten Gefahrenpotentials (Havel, biologisch-chemische Gewerbebetriebe) vorgehalten. Durch die äußerst geringen Einsatzstunden dieser Sonderfahrzeuge würden dem Gebührenschuldner im Falle eines gebührenpflichtigen Einsatzes nach § 45 BbgBKG unangemessen hohe Kosten entstehen.

In diesen Fällen wurde die Gebühr auf die nächst höhere Berechnung (Sonderfahrzeug GW-G, Kostenstelle E10, durchschn. Einsatzzeit 5:54 Std) angeglichen.

Gemäß § 6 Abs. 3 KAG sind Gebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Kostenüberdeckungen müssen und Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Aus den genannten Gründen sind die Nachkalkulation und die Neukalkulation der Gebührentarife für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hennigsdorf, in regelmäßigen Abständen erforderlich.

Anlagen:

- Feuerwehrgebührensatzung
- Synopse Gebührentarife u. Kostenersatz 2020_2021

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (SVV-Büro), Zimmer 2.45, eingesehen werden.

Die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 9-11.

■ **Beschlussvorlage**
Einreicher:

BV0127/2021
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf mit ihren Anlagen.

Begründung:

Die am 24. Februar 2016 beschlossene und derzeit geltende Verwaltungsgebührensatzung ist in ihrer Fassung aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen überarbeitungsbedürftig. Daneben sollen Verwaltungsdienstleistungen, die nicht mehr nachgefragt werden, der Satzung entnommen werden, sowie neue Dienste in der aktualisierten Vorlage Berücksichtigung finden.

Grundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren bildet das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG). Demnach sind laut § 4 Abs. 2 KAG Verwaltungsgebühren Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung erhoben werden.

Anlagen:

Verwaltungsgebührensatzung mit Anlage
Kalkulation
Synopse

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)



Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst I/3 Kämmerei/Steuern, Zimmer 2.25, eingesehen werden.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 11-13.

■ Änderungsantrag AN/BV0127/2021/01
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Änderungsantrag zur BV0127/2021 - formelle Änderungen

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, formelle Anpassungen zu der o.g. BV durchzuführen und beschließt die Verwaltungsgebührensatzung gem. Anlage 1. Die erneuten Anpassungen sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen und wurden farblich gekennzeichnet. Änderungen vom ursprünglichen Antrag sind rot markiert und vom Änderungsantrag blau.

Anlagen:

Anlage 1_Verwaltungsgebührensatzung - mit Änderungen
Anlage 2_Synopse_Verwaltungsgebührensatzung

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst I/3 Kämmerei/Steuern, Zimmer 2.46, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage BV0134/2021
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Defizit- und Bedarfsanalyse für den straßengebundenen ÖPNV in der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Defizit- und Bedarfsanalyse für den straßengebundenen ÖPNV in der Stadt Hennigsdorf mit Stand 09. September 2021 gemäß Anlage.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung mit der Ausschreibung einer detaillierten betrieblichen, organisatorischen und finanziellen Machbarkeitsstudie auf Grundlage der vorliegenden Defizit- und Bedarfsanalyse für den straßengebundenen ÖPNV in der Stadt Hennigsdorf.

Begründung:

Mit dem Beschluss BV0043/2020 in Verbindung mit dem Beschluss AN/BV0043/2020/01 des Hauptausschusses vom 03.06.2020 wurde die Stadtverwaltung Hennigsdorf beauftragt, eine Defizit- und Bedarfsanalyse für die Buslinienverbindungen innerhalb des Stadtgebietes zu erstellen. Ziel war es, den Bedarf an Direktverbindungen im innerstädtischen Busverkehrsangebot zu erfassen und fachlich gut begründete Vorschläge für die Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Landkreises Oberhavel in Bezug auf die Verbesserung des Hennigsdorfer Busverkehrsangebots zu entwickeln.

Entsprechend des Beschlusses BV0123/2020 wurde das Planungsbüro SPV Spreeplan Verkehr Berlin GmbH mit der Erarbeitung der Analyse beauftragt. Im Rahmen der Erstellung der Analyse wurde eine Bürger- und Unternehmensbefragung durchgeführt, um auch aus Sicht der Bürger und Unternehmen die Defizite und Bedarfe zu ermitteln.

Darauf aufbauend wurden im Ergebnis der allgemeinen Bestandsaufnahme sowie der Bürger- und Unternehmensbefragung Defizite in Bedienung und Erschließung einzelner Teilbereiche ermittelt. Diese Defizite sind Grundlage der Maßnahmenentwicklung. In der Analyse wurden dazu drei Maßnahmenblöcke zur Optimierung des Busverkehrs definiert:

1. Angebotsverdichtung bestehender Linien
2. ergänzende Stadtlinie zur Anbindung bislang untererschlossener Teilgebiete
3. ergänzende Linie zur Anbindung des Gewerbegebiets Hennigsdorf Nord.

Auf Grundlage der Defizit- und Bedarfsanalyse für den straßengebundenen ÖPNV in der Stadt Hennigsdorf wird die Erstellung einer detaillierten betrieblichen, organisato-

rischen und finanziellen Machbarkeitsstudie zur Umsetzbarkeit der in der Defizit- und Bedarfsanalyse benannten Maßnahmen empfohlen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Leistungen zur Erstellung dieser Machbarkeitsstudie auszuschreiben.

Anlagen:

Defizit und Bedarfsanalyse für den straßengebundenen ÖPNV in der Stadt Hennigsdorf, Stand 09. September 2021

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/1 Stadtplanung, Zimmer 1.55, eingesehen werden.

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0134/2021/01
Einreicher: Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zur BV0134/2021 - Machbarkeitsstudie

Änderungsantrag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

2. Die Defizit- und Bedarfsanalyse wird an den Landkreis Oberhavel übersendet, mit der Bitte, den ermittelten Bedarf in den Nahverkehrsplan 2022-2026 aufzunehmen.

3. Der ehemalige Punkt 2 wird zu Punkt 3 und wird wie folgt ergänzt:
Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung mit der Ausschreibung einer detaillierten betrieblichen, organisatorischen und finanziellen Machbarkeitsstudie auf Grundlage der vorliegenden Defizit- und Bedarfsanalyse und **des dann vorliegenden Nahverkehrsplans 2022-2026** für den straßengebundenen ÖPNV in der Stadt Hennigsdorf.

Begründung:

Der Landkreis Oberhavel erarbeitet derzeit den neuen Nahverkehrsplan 2022-2026. Er soll am 08.12.2021 im Kreistag beschlossen werden. Die Ergebnisse der ÖPNV-Bedarfsanalyse der Stadt Hennigsdorf sollen darin möglichst noch Eingang finden. Dazu sind diese Ergebnisse der Kreisverwaltung schnellstmöglich mitzuteilen.

Die Bedarfsanalyse stützt die Stellungnahme der Stadtverwaltung Hennigsdorf, die von der Kreisverwaltung im Vorfeld für die Erarbeitung des Nahverkehrsplan-Entwurfs eingeholt worden war. Dies betrifft insbesondere die dringend notwendige Taktverdichtung und die Ausweitung der Bedienzeiten der Buslinien 809 und 136 sowie die Notwendigkeit eines Stadtbusverkehrs mit Kleinbussen. Darauf sollte die Stadtverwaltung die Kreisverwaltung bei der Übersendung der Bedarfsanalyse hinweisen.

Die betriebliche, organisatorische und finanzielle Machbarkeitsstudie kann sich dann auf diejenigen Verkehrsangebote aus der Bedarfsanalyse beschränken, die nicht in den neuen Nahverkehrsplan aufgenommen werden konnten.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0134/2021/02
Einreicher: Fraktionen B90/Die Grünen, SPD, DIE LINKE und FDP

Betreff: Änderungsantrag zur BV0134/2021 - Konkretisierung der Bedienzeiten

Änderungsantrag:

Die Anlage 1 ist dahingehend zu konkretisieren, dass die Bedienzeiten von 04:00 – 24:00 Uhr ausgedehnt werden.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0125/2021
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf

Begründung:

Die Benutzungsordnung wurde inhaltlich überarbeitet, da sich die Gegebenheiten in der Bibliothek wie auch die Anforderungen der Benutzer in den letzten 18 Jahren verändert haben. Der neu hinzugekommene Themenbereich der Internet- und Multimedienutzung, inklusive Hard- und Software wurde geregelt. Es wurden die Ausleihbedingungen für neue Medienarten, z.B. Tonie-Figuren und Gesellschaftsspiele hinzugefügt und Informationen zu veralteten, nicht mehr vorhandenen Medienarten z.B. Videokassetten entfernt.

Weiterhin wurden die Nutzungsbedingungen für den seit 2015 bestehenden eMedien-Verbund Oberhavel, dessen Verbundteilnehmer die Stadtbibliothek Hennigsdorf ist, festgeschrieben.

Durch die Überarbeitung wurden Regelungslücken geschlossen, Vorschriften neu strukturiert oder inhaltlich innerhalb der Benutzungsordnung aneinander angepasst bzw. vereinfacht.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf

Anlage 2: Synopse zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachbereich III, Soziale Einrichtungen, Zimmer 2.36, eingesehen werden.

Die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 13-14.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0126/2021
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Entgeltordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf

Begründung:

Die Verwaltung möchte mit der Neufassung der Entgeltordnung auf das veränderte Nachfrage- und Bedarfsverhalten der Benutzerinnen bzw. Benutzer reagieren. Des Weiteren werden die Veränderungen der Neufassung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf, die die neuen Medienarten und Nutzungsmöglichkeiten erfasst, mit aufgenommen. Darüber hinaus wurden Regelungslücken geschlossen sowie Vorschriften angepasst.

Vorgeschlagen wird die Erhöhung des Jahresentgeltes für erwachsene Benutzende ohne Ermäßigungstatbestand von 10,00 € auf 15,00 €; eine Reduzierung des Jahresentgeltes für erwachsene Benutzende mit Ermäßigungstatbestand von 10,00 € auf 7,50 € und der Wegfall des Jahresentgeltes für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Erhöhung des Jahresentgeltes berücksichtigt, dass die Stadtbibliothek Hennigsdorf in den letzten Jahren durch Einführung von neuen Angeboten (z.B. eMedien) und Bereitstellung von hochwertigen Medien (z.B. Gesellschaftsspiele, Tonie-Figuren) ihre Qualität für die Benutzenden stets erhöht hat.

Die Einführung von Ermäßigungstatbeständen für Benutzende fördert den Teilhabedanken.

Hinter dem kompletten Wegfall des Jahresentgeltes für Kinder und Jugendliche steht

der Gedanke dieser Gruppe einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Wissen zu bieten, der von der finanziellen familiären Situation unabhängig ist.

Beispiele für das Jahresentgelt anderer Bibliotheken:

Stadtbibliothek Oranienburg

Erwachsene	12,00 Euro
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	entgeltfrei
Ermäßigt*	6,00 Euro

Stadtbibliothek Hohen Neuendorf

Erwachsene	12,00 Euro
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre	entgeltfrei

Stadtbibliothek Glienicke

Erwachsene	14,00
Ermäßigt*	10,00
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	entgeltfrei

* Schüler ab 18 Jahre, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer eines freiwilligen sozialen Jahres, Mitglieder des Bundesfreiwilligendienstes ALG I – Empfänger/innen, ALG II – Empfängerinnen auf Grundlage des SGB II, Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsempfänger/innen auf Grundlage des SGB XII, Empfänger/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises

In der folgenden Übersicht findet sich die finanzielle Verschiebung des geplanten neuen Entgeltes wieder.

NEUE Entgeltordnung	Anzahl	Betrag	Gesamt
Erwachsene - Jahresgebühr	880	15,00 €	13.200,00 €
Erwachsene – Jahresgebühr Ermäßigungstatbestand	220	7,50 €	1.650,00 €
Jugendliche	40	0,00 €	0,00 €
Kinder	300	0,00 €	0,00 €
			14.850,00 €

VORHERIGE SATZUNG	Anzahl	Betrag	Gesamt
Erwachsene - Jahresgebühr	1100	10,00 €	11.000,00 €
Erwachsene – Jahresgebühr Ermäßigungstatbestand	0	0,00 €	0,00 €
Jugendliche	40	7,00 €	280,00 €
Kinder	300	5,00 €	1.500,00 €
			12.780,00 €

Bei ca. 880 erwachsenen Benutzenden, die das erhöhte Jahresentgelt in Höhe von 15,00 € bezahlen, ergibt sich eine Ertragssteigerung von 2.200,00 €.

Da nicht davon auszugehen ist, dass die Erhöhung der Jahresgebühr um 5,00 € für die erwachsene Benutzenden ohne Ermäßigungstatbestand zu einem gravierenden Nutzerschwund führt, würden durch die veränderte Entgeltstruktur Gesamtmehrerträge in Höhe von ca. 2.000,00 € für die Stadtbibliothek Hennigsdorf zu erwarten sein.

Versäumniszuschläge:

Bei Überschreitung der Leihfrist werden bisher 1,00 € pro Medium je begonnene Woche bei Erwachsenen und bei Kindern 0,50 € pro Medium je begonnene Woche berechnet. Dies führt beispielsweise bei erwachsenen Benutzenden die 15 Medien ausgeliehen haben, bei einer Überschreitung von einem Tag, zu einer Gebühr von 15,00 €, Benutzende die mit derselben Anzahl Medien 4 Tage im Verzug sind zahlen die gleiche Summe.

An dieser Stelle entsteht eine Ungleichbehandlung der Benutzenden. Des Weiteren ist die im Beispiel genannte Summe von 15,00 € für nur einen Tag Verzug unverhältnismäßig hoch.

Daher wird vorgeschlagen bei erwachsenen Benutzenden pro Medium je überzogenen Öffnungstag 0,25 € und für Benutzende mit Ermäßigungstatbestand, Kinder und Jugendliche 0,10 € pro Medium je überzogenen Öffnungstag zu berechnen. Dies wird beispielsweise in den öffentlichen Bibliotheken in Berlin und Glienicke so gehandhabt. Somit wären Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit gegeben.

Ersatzleistung:

Für die Einarbeitung wiederbeschaffter Medien sind Arbeitszeit und Materialien notwendig. Dem Einsatz dieser Ressourcen soll zukünftig mit einem pauschalen Entgelt von 2,50 € pro Medium entsprochen werden.

Verlorene Einzelteile aus Gesellschaftsspielen können durch die Stadtbibliothek Hennigsdorf einzeln nachgekauft werden. Ein pauschales Entgelt in Höhe von 1,50 € ist demzufolge gerechtfertigt.



Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Entgeltordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf

Anlage 2: Synopse zur Entgeltordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen

(4 Gegenstimmen; 1 Enthaltungen)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachbereich III, Soziale Einrichtungen, Zimmer 2.36, eingesehen werden.

Die Entgeltordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 14-15.

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0126/2021/01
Fraktion AfD

Betreff: Änderungsantrag zur BV0126/2021 - Verzicht einer Erhöhung

Änderungsantrag:

Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

Auf die Erhöhung des Jahresentgeltes für Erwachsene ohne Ermäßigungstatbestand wird verzichtet.

Begründung:

Der Auftrag der öffentlichen Bibliotheken ist es, die Teilhabe an der Gesellschaft durch Zugang zu Informationen und Medien zu fördern. Nutzungsgebühren stellen dabei eine spürbare Zugangsbarriere dar. Die Stadtbibliothek soll aber ein niedrigschwelliges (Bildungs-)Angebot für alle sein.

In der Beschlussvorlage sind als Beispiele genau die anderen Kommunen der Region aufgeführt, die die höchsten Gebühren haben. Selbst diese würden jetzt in Hennigsdorf noch übertroffen.

Erwachsene ohne Ermäßigungstatbestand können das Angebot sämtlicher Berliner Stadtbibliotheken für ein Jahresentgelt von insgesamt 10,00 € nutzen.

Das Angebot dort übertrifft bei weitem das in Hennigsdorf. Auch das zeigt, dass die vorgesehene Erhöhung in Hennigsdorf auf 15,00 € unverhältnismäßig ist.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen

(24 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0128/2021
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Hennigsdorf

Begründung:

Die Musikschule Hennigsdorf ist eine anerkannte Bildungseinrichtung der Stadt, sie ist berechtigt die Bezeichnung „Anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“ zu führen. Es werden durchschnittlich 1.770 Schülerinnen bzw. Schüler pro Jahr unterrichtet.

Die im Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur vorgestellten Musikschulberichte der letzten Jahre geben Auskunft über die Vielfalt der Angebote, die Zahl der Nutzenden, die Struktur, den Aufbau und die Entwicklung der Musikschule Hennigsdorf. Ebenso wurde die absehbare Honorarerhöhung für Fachkräfte, aufgrund des anhaltenden Fachkräftemangels u.a. in den Ländern Berlin und Brandenburg, bereits kommuniziert.

Die Verwaltung schlägt vor, die Entgelte in Bereichen des Einzel- und Gruppenunterrichts um 10 % anzupassen. Die vorgeschlagene Erhöhung der Musikschulentgelte kann die zukünftig entstehenden Mehraufwendungen für die Personalaufwendungen natürlich nicht decken. Die Abwägung der wirtschaftlichen Führung, muss ebenso die Sozialverträglichkeit der Entgelte in Betracht ziehen. Des Weiteren sind die Unterrichtsentgelte der beiden benachbarten Musikschulen der Landkreise Oberhavel und Havelland ebenso in die Überlegungen mit einbezogen worden. Seit der letzten Entgelterhöhung

ab dem 01.01.2016 haben sich die Entgelte für die Nutzenden der Musikschule Hennigsdorf nicht verändert.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Hennigsdorf

Anlage 2: Synopse Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Hennigsdorf

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachbereich III, Soziale Einrichtungen, Zimmer 2.36, eingesehen werden.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 15-17.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0033/2021
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Maßnahmendurchführung des Projektes „Grundhafte Erneuerung der Fontanesiedlung zwischen Marwitzer Straße und Reinickendorfer Straße (Abschnitt I) und der Straßenbeleuchtung im Abschnitt II,“

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Mitteilungsbericht über die Projektanrechnung des Projektes „Grundhafte Erneuerung der Fontanesiedlung zwischen Marwitzer Straße und Reinickendorfer Straße (Abschnitt I) und der Straßenbeleuchtung im Abschnitt II in Hennigsdorf“ zur Kenntnis.

Begründung:

1. Bericht zur Bau-/Maßnahmendurchführung

Mit dem Projektbeschluss BV0110/2019 vom 24.09.2019 erging unter Pkt. 8 der Auftrag an die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektanrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren. Mit der hier folgenden Projektanrechnung erfüllt die Verwaltung nunmehr diesen Auftrag.

Über die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe der wesentlichen Leistungen des Projektes wurde coronabedingt (da zeitnah keine Stadtverordnetenversammlung stattfand) der Hauptausschuss mit der MV0014/2020 vom 03.06.2020 informiert.

Über die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe über die Lieferung und Montage von 4 Buswarteallen im Rahmen des Projektes wurde die Stadtverordnetenversammlung mit der MV 0020/2020 auf Ihrer Sitzung am 26.08.2020 informiert.

Mit der Durchführung der Arbeiten wurde am 14.04.2020 begonnen. Die Abnahme der Maßnahme wurde am 01.12.2020 durchgeführt. Letzte Restarbeiten konnten witterungsbedingt erst im April bis Juni 2021 erledigt werden.

2. Kosten und Einnahmen

Die Entwicklung der im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstandenen Kosten und Einnahmen ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Kostenart	Ausgabenansatz Projektbeschluss BV0110/2019 vom 07.12.2019	Kostenfortschreibung Berichtszeitpunkt 12.05.2020 (MV0014/2020)	Kostenfeststellung zum Abschluss der Maßnahme	Mehr- oder Minderkosten
Ausgaben				
Straßen- und Wegebau	1.170.000,00 EUR	963.234,89 EUR	786.306,46 EUR	- 383.693,54 EUR
Bushaltestellen	120.000,00 EUR	127.511,05 EUR	113.128,59 EUR	- 6.871,41 EUR
Begrünung und Entwässerung	100.000,00 EUR	98.788,36 EUR	227.670,72 EUR	127.670,72 EUR
Beleuchtung (Lampen, Kabel, etc.)	110.000,00 EUR	105.858,33 EUR	119.098,01 EUR	9.098,01 EUR

Baunbenkosten (Planung, Vermessung, Baugrund)	150.000,00 EUR	119.063,54 EUR	158.848,99 EUR	8.848,99 EUR
Gesamtkosten	1.650.000,00 EUR	1.414.456,17 EUR	1.405.052,77 EUR	-244.947,23 EUR
Einnahmen				
Ausbaubeiträge, Fördermittel und Zufahrten	570.000,00 EUR		674.893,38 EUR	104.893,38 EUR
Medienträger	300.000,00 EUR			
Gesamteinnahmen	870.000,00 EUR		674.893,38 EUR	-195.106,62 EUR
Zuschussbedarf Stadt	780.000,00 EUR		730.159,39 EUR	- 49.840,61 EUR

Gemäß Anlage 1 – Beschlussbegründung Punkt 5 des Projektbeschlusses wurde von einer Refinanzierung der anteiligen Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbahn im Trassenverlauf der Fernwärme durch die Stadtwerke Hennigsdorf in Höhe von ca. 300.000 EUR ausgegangen. Diese Kostenerstattung an die Stadt erfolgte nicht, da die Stadtwerke ihren Leistungsanteil direkt beim Auftragnehmer (Peter HochTief GmbH) beauftragten. Somit enthalten die oben dargestellten Kosten für den Straßen- und Wege nur die Aufwendungen, die direkt bei der Stadt angefallen sind (ohne Anteil der Stadtwerke für den Deckenschluss über der Fernwärmeleitung).

Während bei den Aufwendungen für den Straßen- und Wegebau deutliche Minderkosten festzustellen sind, sind bei der Position „Begrünung und Entwässerung“ erhebliche Mehrkosten zu konstatieren. Diese begründen sich wie folgt:

- ungeplante Aufwendungen für Bodenaustausch in den Sickermulden,
- Massenerhöhungen für die Profilierung der Mulden,
- Baum- bzw. Wurzelschutzmaßnahmen während der Bauzeit,
- Pflanzqualität der Bäume (höherwertige Bäume mit einem Stammumfang 20/25) sowie
- gestiegene Marktpreise sowohl für Baumschulware (Bäume, Rosen als Bodendecker) wie auch für das eingesetzte Pflanzsubstrat.

Auf der Einnahmenseite können folgende Einnahmen verzeichnet werden:

- Fördermittel des Landkreises Oberhavel in Höhe von 55.093,35 EUR (Bushaltestellen)
- Kostenerstattung für die Herstellung von Grundstückszufahrten in Höhe von 60.143,09 EUR. Davon sind 16.044,57 EUR durch die Stadt Hennigsdorf als anliegender Grundstückseigentümer zu tragen, 44.098,52 EUR sind durch die privaten GrundstückseigentümerInnen der anliegenden begünstigten Grundstücke zu tragen. Entsprechende Bescheide wurden erlassen.
- Im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs nach der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge geht die Verwaltung von einem Erstattungsbetrag in Höhe von 559.656,94 EUR aus. Dieser wird durch die Stadtverwaltung Hennigsdorf noch im Haushaltsjahr 2021 angefordert.

Im Ergebnis verbleibt ein Zuschussbedarf für die Stadt in Höhe von 730.159,39 EUR. Dieser liegt damit um 49.840,61 EUR unter dem gemäß Projektbeschluss ermittelten Zuschussbedarf in Höhe von 780.000,00 EUR.

Abstimmung:
Zur Kenntnis genommen

Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage Einreicher: BV0110/2021 Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Veräußerung eines Gewerbegrundstücks Flur 13, Flurstücke 1461 und 1462, Eduard-Maurer-Straße

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Mitteilungsvorlage Einreicher: MV0029/2021 Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung zum Ergebnis der Ausschreibung der wesentlichen Leistungen des Projektes „Errichtung einer automatisierten Fahrradabstellanlage auf dem Rathausplatz in Hennigsdorf.“

Abstimmung:
Vom Einreicher zurückgezogen

■ Mitteilungsvorlage Einreicher: MV0032/2021 Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über das Ergebnis der Ausschreibung und Vergabe der wesentlichen Leistungen für den 1. Bauabschnitt des Projektes „Grundhafte Erneuerung der Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße inklusive Nebenanlagen.“

Abstimmung:
Zur Kenntnis genommen

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf

– Feuerwehrgebührensatzung – BV0131/2021

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 05.10.2021 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), i. V. m. § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25), i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl./19, [Nr. 36]) nachfolgende Satzung über Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung – beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

- 1) Die Stadt Hennigsdorf ist Träger der Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistungen. Sie unterhält zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Freiwillige Feuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf nimmt Aufgaben zur Bekämpfung von örtlichen Brandgefahren sowie zur Hilfeleistung in örtlichen Not- und Unglücksfällen (als Pflichtaufgaben) wahr.
- 2) Für ihre Leistungen verlangt die Stadt Hennigsdorf Gebühren und Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.
- 3) Über einzusetzende Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr zu Einsätzen für Aufgaben nach Absatz 1 entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf auf Grund des Inhaltes der Meldung entsprechend der Alarm- und Ausrückordnung bzw. auf Grund der vorgefundenen Lage am Einsatzort.

§ 2

Gebühren und Kostenersatz / Gebühren- und Kostenersatzpflichtige Personen

- 1) Die gesetzlichen Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 BbgBKG sind unentgeltlich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Die Stadt Hennigsdorf als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes erhebt Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG für die Leistungen der Feuerwehr gegenüber demjenigen, der
 - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-



Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

- c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- 3) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird Kostenersatz gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG verlangt.
- 4) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben werden gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG Gebühren erhoben.
- 5) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, werden gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- 6) Die Stadt Hennigsdorf verlangt entsprechend § 45 BbgBKG Gebühren/Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung für den Einsatz der Feuerwehr und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden.
- 7) Gebühren- bzw. Kostenersatzpflichtig sind die Personen, die die Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag oder Verpflichtung sie angefordert wurden, soweit nicht die Gebühren- bzw. Kostenersatzpflicht nach § 2 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung greift.
- 8) Sind mehrere Personen gebühren- bzw. Kostenersatzpflichtig, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 3

Zusammensetzung von Gebühr und Kostenersatz

- 1) Die Gebühren werden nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Der Kostenersatz setzt sich aus Personal-, Fahrzeug-, Material- und Gerätekosten, sowie aus den besonderen Aufwendungen zusammen. Diese werden nach den in den §§ 4 bis 6 dieser Satzung aufgestellten Grundsätzen berechnet. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus Anlage 2. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Personalkosten

- 1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach der Einsatzdauer.
- 2) Die Höhe der Personalkosten pro Minute sind der beiliegende Anlage 2 zu entnehmen.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- 1) Die Kosten für Fahrzeuge und Geräte, die tatsächlich zum Einsatz gekommen sind, berechnen sich nach der Einsatzdauer.
- 2) Bei der Inanspruchnahme von Einsatzfahrzeugen sind in dem Kostenersatz alle Kosten der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

- 3) Die Höhe der Fahrzeugkosten pro Minute sind der beiliegende Anlage 2 zu entnehmen.

§ 6

Besondere Aufwendungen und Materialkosten

- 1) Folgende Positionen stellen besondere Aufwendungen dar:
 - (a) Die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen
 - (b) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung
 - (c) Kosten für die Beauftragung Dritter, sofern diese Kosten speziell diesem Einsatz zugerechnet werden können
 - (d) Kosten für die Reinigung stark verschmutzter Ausrüstung
- 2) Materialkosten sind die Kosten für das bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr verbrauchte Material.
- 3) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Wiederbeschaffungswert (den tatsächlichen Aufwendungen).
- 4) Materialien, die in Rechnung gestellt werden können, sind der beiliegenden Anlage 2 zu entnehmen.

§ 7

Entstehung und Höhe von Gebühren und Kostenersatz

- 1) Gebühren- und Kostenersatzanspruch entstehen beim Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Empfang des Meldesignals von der Regionalleitstelle Nord Ost. Werden mehr Personal oder Fahrzeuge eingesetzt, als für die zu erbringende Leistung der Feuerwehr erforderlich ist, so wird nur der tatsächlich in Anspruch genommene Umfang berechnet.
- 2) Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung, also mit dem Empfang des Meldesignals von der Regionalleitstelle Nord Ost und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus (Status 2). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- 3) Abgerechnet wird minutengenau nach der tatsächlichen Einsatzzeit.
- 4) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden in vollem Umfang berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- 5) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen der Anlage 1 unter Berücksichtigung der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte und der Dauer der Einsatzzeit. Die Gebühr für den Einsatz von Sonderlöschmitteln gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.
- 6) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Kostenersatztarifen der Anlage 2 unter Berücksichtigung der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte und der Dauer der Einsatzzeit sowie nach der Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmittel.
- 7) Grundsätzlich kommen Kräfte und Mittel nach der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückordnung zum Einsatz. Die von der Gesamtführung bzw. Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderten Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen.
- 8) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

§ 8

Härteklausel

Gemäß § 45 Abs. 4 S. 2 BbgBKG kann auf Gebührenerhebung und Kostenersatz verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung oder der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wären oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 9

Fälligkeit der Gebührenerhebung oder des Kostenersatzes

Der Gebühren- oder Kostenersatzanspruch wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebühren- oder Kostenersatzbescheides fällig.

**§ 10
Haftung**

- 1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer gebühren- oder kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Hennigsdorf der oder dem Gebühren oder Kostenersatzpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- 2) Bei Schäden Dritter hat die oder der Gebühren- oder Kostenersatzpflichtige die Stadt Hennigsdorf von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

**§ 11
Inkrafttreten / Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 03.06.2020 beschlossene Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf (BV0063/2020) außer Kraft.

Hennigsdorf, 06.10.2021

gez. Th. Günther
Bürgermeister

- Anlagen:**
Anlage 1 – Tabelle Gebührentarife
Anlage 2 – Tabelle Kostenersatz

**Anlage 1
zur Satzung über Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Hennigsdorf**

– Gebührentarife –

Lfd. Nr	Gegenstand	Euro/min
1	Personal	
1.01	Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	0,92 €
2.	Einsatztechnik	
2.01	Drehleiter M32 L-AS mit Ladekran (DLK 23/12)	15,92 €
2.02	Einsatzleitwagen (ELW)	14,91 €
2.03	Gerätewagen Logistik (GWL)	10,62 €
2.04	Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	7,36 €
2.05	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	6,07 €
2.06	Rüstwagen (RW 2)	22,93 €
2.07	Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	14,19 €
2.08	Kommandowagen (KdoW)	3,07 €
2.09	Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	90,99 €
2.10	Mannschaftstransportwagen Mercedes (MTW 1)	33,00 €
2.11	Mannschaftstransportwagen Fiat Scudo (MTW 2)	33,00 €
2.12	ABC-Erkunder	65,59 €
3	Anhängegeräte	
3.01	Feuerwehrmehrzweckboot Faster 650 Cat mit Trailer (MZB)	67,98 €
4	Geräte für den Gefahrguteinsatz	
4.01	Für alle Geräte im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert wurden und auf Grund des Gefahrgutes nicht mehr dekontaminiert werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.	

Gebühren für Verbrauchsmaterial		Nach den tatsächlichen Aufwendungen
5	Sonderlöschmittel	
5.01.1	Schaum	
5.01.2	Pulver	
5.01.3	CO2	

**Anlage 2
zur Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf**

– Kostenersatz –

Lfd. Nr	Gegenstand	Euro/min
1	Personal	
1.01	Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	0,73 €
2.	Einsatztechnik	
2.01	Drehleiter M32 L-AS mit Ladekran (DLK 23/12)	2,63 €
2.02	Einsatzleitwagen ELW	2,33 €
2.03	Gerätewagen Logistik (GWL)	2,08 €
2.04	Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	2,45 €
2.05	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	1,52 €
2.06	Rüstwagen (RW 2)	5,38 €
2.07	Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	1,82 €
2.08	Kommandowagen (KdoW)	0,44 €
2.09	Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	19,48 €
2.10	Mannschaftstransportwagen Mercedes (MTW 1)	4,35 €
2.11	Mannschaftstransportwagen Fiat Scudo (MTW 2)	4,35 €
2.12	ABC-Erkunder	18,14 €
3	Anhängegeräte	
3.01	Feuerwehrmehrzweckboot Faster 650 Cat mit Trailer (MZB)	18,57 €
4	Geräte für den Gefahrguteinsatz	
4.01	Für alle Geräte im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert wurden und auf Grund des Gefahrgutes nicht mehr dekontaminiert werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.	
5	Verbrauchsmaterial	
5.01	Sonderlöschmittel	Nach den tatsächlichen Aufwendungen
5.01.1	Schaum	
5.01.2	Pulver	
5.01.3	CO2	

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 05.10.2021 aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21 [Nr. 21]) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 [Nr. 08], S. 174) in der zurzeit gültigen Fassung vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19 [Nr. 36]), die nachfolgende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf beschlossen:



§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistung

(1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die Beteiligten die besondere Leistung beantragt haben oder sie durch die Leistung unmittelbar begünstigt werden oder wenn sie die Leistung in ihrem Interesse durch ein Tun oder Unterlassen veranlasst haben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(2) Die allgemeinen Gebührensätze im Teil A des Gebührentarifs gelten nur für besondere Leistungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist, hierzu zählen vor allem besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG.

§ 5

Bare Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn die Zahlungspflichtigen von der Entrichtung der Gebühr befreit sind. Auslagen können auch denjenigen auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwände verursacht haben. Zu ersetzen sind insbesondere

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- f) Selbstkosten der Vergabestelle für die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen sowie die Kosten postalischer Versendung an die Bewerber.

Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des KAG entsprechend. Die baren Auslagen werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten scheint.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind diejenigen verpflichtet, die die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihnen zuzurechnen ist, beantragt haben, sowie diejenigen, die durch die Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt werden oder die die Leistung in ihrem Interesse durch ein Tun oder Unterlassen veranlasst haben.

(2) Sind an einer Angelegenheit mehrere beteiligt, sind sie jeweils entsprechend gebührenpflichtig, soweit die besondere Leistung sie betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren und Form der Erhebung

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Wird ein Schriftstück ausgehändigt, soll die Gebühr spätestens bei Aushändigung entrichtet werden.

(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden 10 bis 75 Prozent der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 16.05.2013 (GVBl.I/13 [Nr. 18]), in der Fassung vom 15.10.2018 (GVBl.I/18 [Nr. 22], S. 29), im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung beschlossen am 24.02.2016 (BV0002/2016) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 06.10.2021

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Anlage

Gebührentarif

**Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf
GEBÜHRENTARIF**

Teil A: Allgemeine Gebührensätze

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen	
1. a.	Ablichtungen je Seite	0,80
1. b.	Speichern von Unterlagen auf Datenträger (CD)	10,20
2.	Bearbeitung einer Genehmigung, eines Bescheides, einer Bescheinigung, einer Ausnahmegewilligung, einer Stellungnahme etc., soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	25,30
3.	Erteilung einer Ausfertigung eines Bescheides, inkl. Ausstellung dazugehörigem Gebührenbescheid	
	Grundsteuer	7,30
	Hundesteuer	7,30
	Vergnügungssteuer	7,30
	Gewerbsteuer	8,50

Teil B: Besondere Gebührensätze

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
4.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr (Kontoauszug) inkl. Ausstellung dazugehörigem Gebührenbescheid	
	Grundsteuer	4,40
	Hundesteuer	4,40
	Vergnügungssteuer	4,40
	Gewerbsteuer	5,10
5.	Ersatz für eine verlorene Hundesteuermarke inkl. Ausstellung dazugehörigem Gebührenbescheid	7,30
6.	Bearbeitung eines Antrages auf Bescheinigung über steuerliche Zuverlässigkeit für Gewerbetreibende inkl. Ausstellung dazugehörigem Gebührenbescheid	5,10
7.	Bearbeitung eines Antrages auf Bewilligung einer Ausnahme, Abweichung oder Befreiung von örtlichen Bauvorschriften und für ein baugenehmigungsfreies Vorhaben je angefangene halbe Stunde	30,30
8.	Ermittlung der Bauzustimmung bei Nichtvorhandensein einer Baugenehmigung für ein Baugenehmigungsverfahren, das von der Stadt Hennigsdorf bearbeitet wurde	30,30
9.	Vergabe einer Hausnummer mit Ortsbesichtigung Vergabe jeder weiteren Hausnummer (räumlich zusammenhängend)	102,80 10,20
10.	Bearbeitung eines Antrages zur Erteilung einer Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligung, Freigabeerklärung oder sonstigen Erklärung für das Grundbuch Bei erhöhtem Aufwand zuzüglich je angefangene halbe Stunde	58,30 23,30
11.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 BauGB (Negativzeugnis)	51,40
12.	Ausfertigung einer Bescheinigung zu § 10f des Einkommensteuergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 02.08.2021 (BGBl. I S. 3932), i.V.m. den Bescheinigungsrichtlinien vom 2. August 2017 zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (Amtsblatt/17, [Nr. 34], S. 736).	60,60
13.	Bearbeitung eines Antrages für einen Pächterwechsel bei Garagen- und Gartenpachtverträgen je angefangene halbe Stunde	25,70
14.	Zustimmung auf Erteilung einer Baulast, einschließlich der Zeitaufwendungen für notwendiger Reisen je angefangene halbe Stunde	30,30

**Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf
(BV0125/2021)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf ihrer Sitzung am 05.10.2021 folgende Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek Hennigsdorf ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hennigsdorf. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

(2) Jede Person ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Stadtbibliothek Hennigsdorf zu nutzen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

(3) Entgelte für in Anspruch genommene Leistungen, Versäumniszuschläge und Auslagensatz werden nach der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek Hennigsdorf hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang, im Internet und in der Presse bekanntgegeben.

§ 3

Anmeldung

(1) Für die Ausleihe von Medien sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erforderlich.

(2) Die Benutzenden melden sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Mit ihrer Unterschrift erkennen sie die Benutzungsordnung an.

(3) Für Benutzende bis zum 16. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung durch einen der Personensorgeberechtigten unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes. Die anmeldende Person verpflichtet sich zur Begleichung der geschuldeten Entgelte.

(4) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen melden sich durch schriftlichen Antrag einer vertretungsberechtigten Person an. Eine private Nutzung des Bibliotheksausweises ist nicht gestattet.

(5) Der ausgestellte Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit des Bibliotheksausweises kann für die Dauer von jeweils einem Jahr verlängert werden. Die Benutzenden sind verpflichtet, Namens- oder Anschriftenänderungen sowie den Verlust des Bibliotheksausweises der Stadtbibliothek Hennigsdorf unverzüglich mitzuteilen.

(6) Personenbezogene Daten der Benutzenden werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet. Weitere Hinweise zur Verarbeitung der Daten sind der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung zu entnehmen.

§ 4

Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen. Diese beträgt für

Bücher, Hörbücher, CDs, CD-ROMs	4 Wochen
Zeitschriften, Elektronische Spiele, Gesellschaftsspiele, Tonie-Figuren	2 Wochen
DVDs, Blu-ray-Discs	1 Woche

Die aktuellen Leihfristen für eMedien werden auf der Website des eMedien-Verbandes Oberhavel bekanntgegeben.

(2) Die Leihfrist kann auf Antrag maximal zweimal verlängert werden, wenn nicht von anderen Benutzenden eine Vorbestellung vorliegt.

(3) Bei stark nachgefragten Medien kann die Leihfrist verkürzt werden.



- (4) Vorbestellte Medien müssen innerhalb von fünf Öffnungstagen ab Bereitstellung abgeholt werden.
- (5) Vor der Ausleihe prüfen die Benutzenden den Zustand und die Vollständigkeit der Medien. Mängel müssen vor dem Verlassen der Stadtbibliothek Hennigsdorf angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als unbeschädigt ausgeliehen.
- (6) Titel, die durch die Benutzenden mehrfach in Folge entliehen werden, können bei Bedarf zurückgefordert werden.
- (7) Verlängerungen der Leihfrist können vor Ort, telefonisch, per E-Mail oder selbstständig über das Benutzerkonto auf der Internetseite des OPAC vorgenommen werden. Eine nicht zustande gekommene Verlängerung aufgrund technischer Probleme, die nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Hennigsdorf liegen, ist ein Versäumnis der nutzenden Person.

§ 5

Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzung in der Stadtbibliothek Hennigsdorf zur Verfügung stehen müssen oder die aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Die jeweils aktuelle Ausgabe von Zeitungen und Zeitschriften verbleibt zum Lesen in der Stadtbibliothek Hennigsdorf und ist nicht ausleihbar.
- (3) Die Anzahl der an die Benutzenden ausleihbaren Medien kann begrenzt werden.
- (4) Ausleihen können erst vorgenommen werden, wenn zur Rückgabe ausstehende Medien zurückgegeben und bestehende Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

Im Auftrag der Benutzenden beschafft die Stadtbibliothek Hennigsdorf gegen Entgelt, nach den dafür geltenden Bestimmungen, Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek.

§ 7

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Benutzenden sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek Hennigsdorf unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für Beschädigungen oder Verlust entliehener Medien sind die Benutzenden ersatzpflichtig.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haften die Benutzenden bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.
- (5) Es ist untersagt, ohne vorherige Rücksprache mit der Stadtbibliothek Hennigsdorf Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (6) Die Stadtbibliothek Hennigsdorf haftet für Schäden aller Art, die durch Bibliotheks- oder Medienbenutzung entstehen können, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals bzw. ihrer Vertretungsberechtigten. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.
- (7) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzenden übernimmt die Stadtbibliothek Hennigsdorf keine Haftung.

§ 8

Medienrückgabe

- (1) Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben oder verlängert werden, ist ein Versäumniszuschlag zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (2) Versäumniszuschläge richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf. Forderungen können auf dem Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden.

- (3) Bei Nutzung eines Rückgabeautomaten übernimmt die Stadtbibliothek Hennigsdorf für eingeworfene Medien keine Haftung.

- (4) Eine Rückgabe als Post- oder Paketsendung erfolgt auf Gefahr und Kosten der Benutzenden, es gilt das Eingangsdatum in der Stadtbibliothek Hennigsdorf.

§ 9

Internet- und Multimedianeutzung

- (1) An den für die Öffentlichkeit zugänglichen Computern und Multimediageräten darf nur die Hard- und Software der Stadtbibliothek Hennigsdorf benutzt werden.
- (2) Die Dauer des Zugangs zu Computerarbeitsplätzen und Multimediageräten kann begrenzt werden.
- (3) Die Benutzenden verpflichten sich, gesetzliche Regelungen, insbesondere des Strafrechtes, des Kinder- und Jugendschutzes, des Urheberrechts und des Datenschutzes zu beachten und keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek Hennigsdorf oder Dritter zu manipulieren. Geschlechterdiskriminierende, rassistische, pornografische, gewaltverherrlichende oder nationalsozialistische Inhalte dürfen nicht über Geräte der Stadtbibliothek Hennigsdorf aufgerufen werden. Verstöße hiergegen können neben der Verpflichtung zum Schadenersatz zum sofortigen Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung führen. Die Benutzenden können für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haftbar gemacht werden.

§ 10

Verhalten in den Bibliotheksräumen, Hausrecht

- (1) Die Benutzenden haben sich so zu verhalten und alles zu unterlassen, dass andere Benutzende nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.
- (2) Für Minderjährige besteht keine Aufsichtspflicht durch das Bibliothekspersonal.
- (3) Große sperrige Gegenstände dürfen nicht in die Stadtbibliothek Hennigsdorf mitgebracht werden. Tiere, mit Ausnahme von Blindenführ- und Blindenbegleithunden, sind nicht erlaubt.
- (4) Das Hausrecht hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister inne. Es kann auf befugte Personen übertragen werden. Den Anordnungen der zur Ausübung des Hausrechtes befugten Personen ist jederzeit Folge zu leisten.
- (5) Die zur Ausübung des Hausrechtes befugte Person kann in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zugunsten Benutzender zulassen.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 02.07.2003 beschlossene Satzung zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf (BV0056/2003) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 06.10.2021

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Entgeltordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf (BV0126/2021)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf ihrer Sitzung am 05.10.2021 folgende Entgeltordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf beschlossen:

§ 1

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung der Stadtbibliothek Hennigsdorf wird ein jährliches Entgelt von den Benutzenden erhoben. Das Entgelt entsteht mit Anmeldung und Ausstellung des

Bibliotheksausweises bzw. bei Verlängerung des Bibliotheksausweises und ist sofort fällig. Eine Erstattung des Jahresentgeltes bei vorzeitigem Ende des Nutzungsverhältnisses ist nicht möglich.

(2) Das Jahresentgelt beträgt:

für Erwachsene	15,00 Euro
bei Vorliegen eines der folgenden Ermäßigungstatbestände (nach Vorlage des entsprechenden, gültigen Nachweises) für: <ul style="list-style-type: none"> ■ Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren ■ Auszubildende ■ Studierende ■ Teilnehmende eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder Freiwilligen Ökologischen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes ■ Leistungsempfangende nach SGB II ■ Leistungsempfangende nach SGB XII ■ Empfangende von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 	7,50 Euro
für Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	entgeltfrei

(3) Kopien und Ausdrucke

Kopie bzw. Ausdruck A4 je Seite	0,10 Euro
Kopie bzw. Ausdruck A3 je Seite	0,20 Euro

(4) Fernleihe

Fernleihe	1,50 Euro zzgl. geltendes Porto
-----------	---------------------------------

§ 2

Versäumniszuschläge

- (1) Benutzende ohne Ermäßigungstatbestand für das Jahresentgelt zahlen 0,25 Euro ab dem ersten Tag nach Überschreitung der Leihfrist pro Medium und Öffnungstag.
- (2) Minderjährige und Benutzende mit Ermäßigungstatbestand für das Jahresentgelt zahlen ab dem ersten Tag nach Überschreitung der Leihfrist 0,10 Euro pro Medium und Öffnungstag.
- (3) Versäumniszuschläge sind sofort fällig.

§ 3

Ersatzleistung

- (1) Die Stadtbibliothek Hennigsdorf kann Wiederbeschaffungskosten bzw. Schadenersatz bis zur Höhe des Anschaffungswertes der Medien von den Benutzenden verlangen bei:
 - Nichtrückgabe trotz Mahnung;
 - Verlust;
 - Beschädigung des Mediums, die eine weitere Nutzung ausschließt.

Zusätzlich ist pro Medium ein Bearbeitungsentgelt von 2,50 Euro zu entrichten.

- (2) Für den Ersatz des Bibliotheksausweises sind 2,50 Euro zu entrichten.
- (3) Für den Ersatz eines Spielteiles von Gesellschaftsspielen wird ein Entgelt in Höhe von 1,50 Euro je Spielteil erhoben.

§ 4

Nebenkosten

Für Erinnerungs- und Mahnschreiben werden die geltenden Portokosten erhoben.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit

Forderungen nach dieser Entgeltordnung entstehen mit Verwirklichung des jeweiligen Tatbestandes und sind sofort fällig, soweit in dieser Entgeltordnung nichts Anderes geregelt ist.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Entgeltordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 02.07.2003 beschlossene Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Stadtbibliothek Hennigsdorf (BV0057/2003) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 06.10.2021

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Hennigsdorf (BV0128/2021)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.10.2021 auf der Grundlage von § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), nachfolgende Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Hennigsdorf beschlossen:

Präambel

Als anerkannte Musikschule im Land Brandenburg erfüllt die Musikschule Hennigsdorf einen öffentlichen Bildungsauftrag und trägt die Verantwortung für die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Aufgabe besteht in der musikpädagogischen Breitenarbeit sowie in der Spitzenförderung. Dabei sind Begabungen zu erkennen und zu fördern.

§ 1

Leistungen

(1) Die Musikschule Hennigsdorf bietet Unterricht in folgenden Bereichen an:

- a) Elementare Musikpädagogik
 - Eltern-Kind-Gruppen
 - Musikalische Früherziehung
 - Musikalische Grundausbildung
 - Spielkreise
- b) Instrumental- und Vokalfächer
 - Streichinstrumente,
 - Blasinstrumente,
 - Zupfinstrumente,
 - Tasteninstrumente,
 - Schlaginstrumente,
 - Populärmusik,
 - Gesang,
 - Elektronische Musik
- c) Ensemble- und Ergänzungsfächer
- d) Darstellende und Bildende Kunst
- e) Klassenmusizieren
- f) Projekte

(2) Die Unterrichtung eines bestimmten Musikinstrumentes, die Form des Unterrichts als Einzel- bzw. Gruppenunterricht, die Unterrichtstermine, der zeitliche Umfang des Unterrichts, die Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft sowie die Überlassung eines Musikinstrumentes richtet sich nach den Kapazitäten der Musikschule Hennigsdorf und den Vorgaben dieser Nutzungs- und Entgeltordnung. Rechtsansprüche bestehen jeweils nicht.

§ 2

Entgelt

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler der Musikschule Hennigsdorf entrichtet auf privatrechtlicher Grundlage entsprechend der vereinbarten Leistung ein Entgelt nach den Vorgaben dieser Nutzungs- und Entgeltordnung. Zur Zahlung sind die Schülerin bzw. der Schüler verpflichtet, bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigten.



**§ 3
Höhe des Entgeltes**

Art des Unterrichts	Unterrichtsdauer	Schuljahresentgelt ab 01.01.2022	Quartalsbetrag ab 01.01.2022	Monatsbetrag ab 01.01.2022
Elementarbereich				
Musikalische Früherziehung	45 min	204,00 €	51,00 €	17,00 €
Musikalische Grundausbildung/ Spielkreis	60 min	312,00 €	78,00 €	26,00 €
	45 min	240,00 €	60,00 €	20,00 €
Musikalische Grundausbildung/ Spielkreis für Personen ab dem 21. Lebensjahr*	60 min	432,00 €	108,00 €	36,00 €
	45 min	324,00 €	81,00 €	27,00 €
Instrumental- und Gesangsunterricht				
Einzelunterricht	60 min	1.020,00 €	255,00 €	85,00 €
	45 min	768,00 €	192,00 €	64,00 €
	30 min	516,00 €	129,00 €	43,00 €
Einzelunterricht für Personen ab dem 21. Lebensjahr*	60 min	1.296,00 €	324,00 €	108,00 €
	45 min	972,00 €	243,00 €	81,00 €
	30 min	660,00 €	165,00 €	55,00 €
Gruppenunterricht (2-4 Schülerinnen und Schüler)	60 min	636,00 €	159,00 €	53,00 €
	45 min	480,00 €	120,00 €	40,00 €
Gruppenunterricht für Personen ab dem 21. Lebensjahr*	60 min	840,00 €	210,00 €	70,00 €
	45 min	636,00 €	159,00 €	53,00 €
Ballett/ Jazzdance	45 min	360,00 €	90,00 €	30,00 €
	für Personen ab dem 21. Lebensjahr*	45 min	480,00 €	120,00 €
Malerei/Grafik	90 min	396,00 €	99,00 €	33,00 €
	für Personen ab dem 21. Lebensjahr*	90 min	528,00 €	132,00 €
Ergänzungsfächer (Sing- und Instrumentalgruppen/ Musiktheorie)		240,00 €	60,00 €	20,00 €
	Ergänzungsfächer (Sing- und Instrumentalgruppen/ Musiktheorie) für Personen ab dem 21. Lebensjahr*		348,00 €	87,00 €

* die nicht Schülerin oder Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmende des Jugend- oder Bundesfreiwilligendienstes sind

**§ 4
Ermäßigungen**

- (1) Für Schülerinnen und Schüler eines Hauptfachs ist der Unterricht in Ergänzungsfächern entgeltfrei.
- (2) Schülerinnen und Schülern eines Hauptfachs, die zusätzlich Elementarunterricht erhalten, wird eine Ermäßigung in Höhe von 40 % auf den Elementarbereich gewährt.
- (3) Schülerinnen und Schülern, die in einem zweiten instrumentalen Hauptfach Unterricht erhalten, wird eine Ermäßigung in Höhe von 20 % auf das zweite Hauptfach gewährt.
- (4) Sind jeweils gleichzeitig mehrere Familienmitglieder (Eltern/Personensorgeberechtigter oder deren Kinder) Schülerin oder Schüler der Musikschule Hennigsdorf, so wird auf Antrag für die zweite Person eine Ermäßigung in Höhe von 20 %, für die dritte Person in Höhe von 30 % und für jede weitere Person in Höhe von 40 % auf das

jeweilige Entgelt gewährt. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe des jeweiligen Jahresentgeltes, beginnend mit dem höchsten Entgelt.

(5) Förderschülerinnen und Förderschüler können auf Antrag für die Studien- und Wettbewerbsvorbereitung zusätzliche entgeltfreie Förderstunden erhalten. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung.

(6) Empfangende von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung der Entgelte der Musikschule Hennigsdorf in Höhe von 30 % auf das jeweilige Entgelt.

Die Antragstellung erfolgt unter Vorlage der erforderlichen Nachweise (Bewilligungsbescheid) bei der Schulleitung der Musikschule Hennigsdorf.

Der Anspruch auf Ermäßigungsgewährung wird mit Antragstellung begründet und besteht bis zum Ende des im Bewilligungsbescheids festgelegten Bewilligungszeitraumes. Nach dessen Ablauf und bei Vorlage eines weiteren Bewilligungsbescheids kann jeweils erneut eine Ermäßigung der Entgelte der Musikschule Hennigsdorf beantragt werden.

Der vorzeitige Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Entgelte ist der Musikschule Hennigsdorf unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

(1) Die Musikschule Hennigsdorf verpflichtet sich, den Unterricht regelmäßig zu erteilen. Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes besteht auch dann, wenn die Schülerin bzw. der Schüler am Unterricht nicht teilgenommen hat.

(2) Konnte in einem Schuljahr einer Schülerin bzw. einem Schüler aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen die Jahresstunden-Mindestzahl von 35 nicht erteilt werden, erfolgt nach Ende des Schuljahres eine entsprechende Entgeltrückvergütung bzw. Verrechnung. Die Regelung entfällt, wenn zumutbarer Nachholunterricht angeboten wurde.

(3) Fehlt die Schülerin bzw. der Schüler aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen mehrmalig entschuldigt, kann auf Antrag das Unterrichtsentsgelt reduziert werden. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung.

Ein Schuljahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Während der Schulferien im Land Brandenburg sowie an gesetzlichen Feiertagen wird kein Unterricht erteilt. Die Entgeltzahlungspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Anmeldung und Zahlungsweise

(1) Für die Aufnahme in der Musikschule Hennigsdorf ist ein Anmeldeformular ausgefüllt und von der Schülerin bzw. dem Schüler bzw. bei Minderjährigen von den Personensorgeberechtigten unterzeichnet einzureichen. Kann ein Unterrichtsplatz zur Verfügung gestellt werden, erhält die Schülerin bzw. der Schüler mit Beginn des Unterrichts eine Anmeldebestätigung und eine Entgeltberechnung.

(2) Das Teilnehmerentgelt ist ein Schuljahresentgelt. Es entsteht mit Anmeldung und dem Besuch der ersten Unterrichtsstunde.

(3) Das Teilnehmerentgelt wird mit Zugang der Entgeltberechnung fällig. Es ist entsprechend der Entgeltberechnung quartalsweise auf das Konto der Musikschule Hennigsdorf zu zahlen. Auf Antrag ist eine monatliche Zahlung möglich. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Monats, so ist für diesen 1/12 des Jahresentgeltes zu entrichten.

(4) Ist das Entgelt trotz Ablauf der in der ersten Mahnung gesetzten Frist noch immer nicht gezahlt worden, ist die Musikschule Hennigsdorf berechtigt, ohne weitere Ankündigung den Unterrichtsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Erteilung weiteren Unterrichts zu verweigern.

(5) Die Schülerin bzw. der Schüler kann das Unterrichtsverhältnis jeweils zum 31.03., 30.09., 31.12. und zum Ende des Monats, in dem im Land Brandenburg die Sommerferien beginnen, mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Für Minderjährige ist die Kündigungserklärung nur wirksam, wenn sie von den Personensorgeberechtigten abgegeben wurde.

§ 7

Ausleihentgelte

Die Musikschule Hennigsdorf stellt im Rahmen ihres vorhandenen Bestandes Musikinstrumente zur Verfügung. Für die Ausleihe von schuleigenen Instrumenten werden folgende Entgelte erhoben:

Anschaffungswert	Ausleihentgelt monatlich
bis 250,00 €	7,00 €
Bis 500,00 €	11,00 €
über 500,00 €	12,00 €

Die Ausleihe setzt den Abschluss eines Leihvertrages voraus.

§ 8

Umsatzsteuerbefreiung

Alle in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung genannten Entgelte sind von der Umsatzsteuer befreit.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Hennigsdorf tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Musikschule der Stadt Hennigsdorf vom 02.07.2015, BV 0074/2015, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 06.10.2021

gez. Th. Günther
Bürgermeister

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf
Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 05.10.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

1. Es betragen		
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	4.026.894 €
	die Aufwendungen	3.526.199 €
	der Jahresgewinn	500.695 €
	der Jahresverlust	0 €
1.2.	im Finanzplan	
	Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.232.682 €
	Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.440.000 €
	Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-821.693 €
2. Es werden festgesetzt		
2.1.	der Gesamtbetrag der genehmigungspflichtigen Kredite auf	0 €
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Hennigsdorf, den 06.10.2021

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.38, eingesehen werden.

Bekanntgabe der Ferienbetreuungszeiten für Grundschul Kinder und der Notbetreuungseinrichtungen 2022

1. Ferienbetreuungszeiten für Grundschul Kinder 2022

1.1.

Auf der Grundlage des § 21 der Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf vom 29.10.2019 werden für regelmäßig in Hennigsdorfer Kindertagesstätten betreute Grundschul Kinder die nachfolgenden Ferienbetreuungszeiten, für die eine Beantragung gemäß § 16 Abs. 2 Kindertagesstättensatzung 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn notwendig ist, festgelegt:

Ferienzeitraum	Anzahl der Ferienwochen	Hinweise
31.01. – 04.02.2022	1 Woche	
11.04. – 22.04.2022	2 Wochen	
11.07. – 19.08.2022	6 Wochen	
24.10. – 04.11.2022	2 Wochen	
22.12. – 03.01.2023	1 Woche	vom 27.12. bis 30.12.2022 sind alle Kitas und Horte geschlossen (siehe Punkt 2)

1.2.

An nachfolgenden Tagen entfällt gemäß § 22 der o.g. Kindertagesstättensatzung die Antragstellung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für regelmäßig betreute Kinder:

- 27.05.2022 (variabler Ferientag, aber nur Notbetreuung nach Punkt 2)
- 07.07.2022
- 08.07.2022

2. Notbetreuungseinrichtungen 2022

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 der o.g. Kindertagesstättensatzung bleiben die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf an folgenden Tagen geschlossen:

- 27.05.2022
- 27.12.2022 – 30.12.2022

Eine Notbetreuung findet bei nachgewiesenem Bedarf am 27.05.2022 in der Kita „Die Weltentdecker“, Spandauer Allee 10 und vom 27.12.2022 bis 30.12.2022 in der Kita „Traumland“, Heinstr. 4, statt.

Hennigsdorf, im Oktober 2021

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat am 07.09.2021 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ ergibt sich aus der nachfolgenden zeichnerischen Darstellung und betrifft das Flurstück 388 der Flur 10.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Bahnhofstraße
- im Osten durch die ehemalige Trasse der Osthavelländischen Eisenbahn (Flurstück 1278 der Flur 10)
- im Süden durch eine Wegeparzelle (Flurstück 389 der Flur 10)
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen (Flurstücke 386 und 387 der Flur 10) und die Grenze zum Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“.

Ein Umweltbericht wird erstellt.



Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, den 12.10.2021

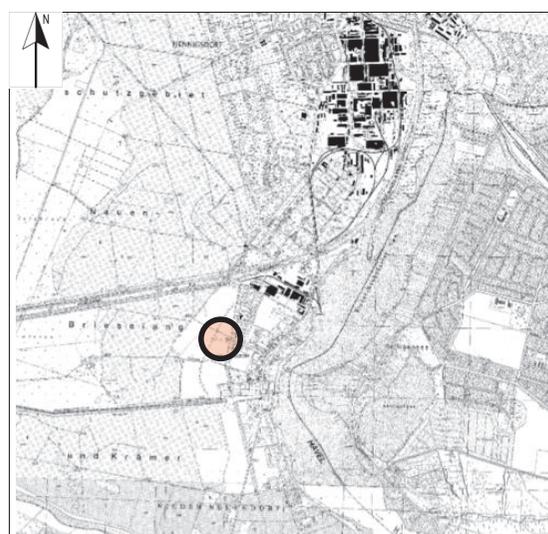
gez. Th. Günther

Anlage 1 zur BV0106/2021

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Fachbereich Stadtentwicklung / Fachdienst Stadtplanung

Teilbereich Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ Stand: 09/2021	Standardänderung / Parallelverfahren* Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
---	--

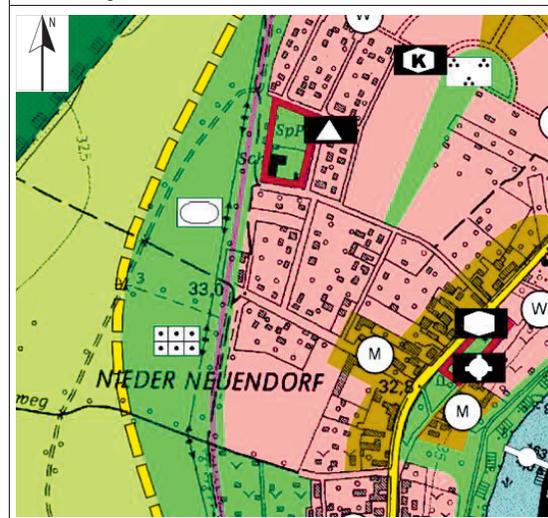


Anlass der 6. Änderung des FNP sind die mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ beabsichtigten Zielstellungen, die darauf abzielen, für die Errichtung der Freizeitanlage in Nieder Neuendorf dem Grundstück südlich der Bahnhofstraße Planungsrecht zu schaffen.

Der FNP-Änderung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ein Umweltbericht beizufügen, der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

Die FNP-Änderung wird im Rahmen des parallel verlaufenden Bauungsplanverfahrens konkretisiert.

6. Änderung der FNP 1:5.000



* Die Änderung (§ 1 Abs.8 BauGB) erfolgt gem. § 8 Abs.3 BauGB im Parallelverfahren mit dem B-Plan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“

Erläuterungen

Geltungsbereich der 6. Änderung des FNP 1:5.000

Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat am 07.09.2021 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauungsplanes Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ ergibt sich aus der nachfolgenden zeichnerischen Darstellung und betrifft das Flurstück 388 der Flur 10.

- im Norden durch die Bahnhofstraße
- im Osten durch die ehemalige Trasse der Osthavelländischen Eisenbahn (Flurstück 1278 der Flur 10)
- im Süden durch eine Wegeparzelle (Flurstück 389 der Flur 10)

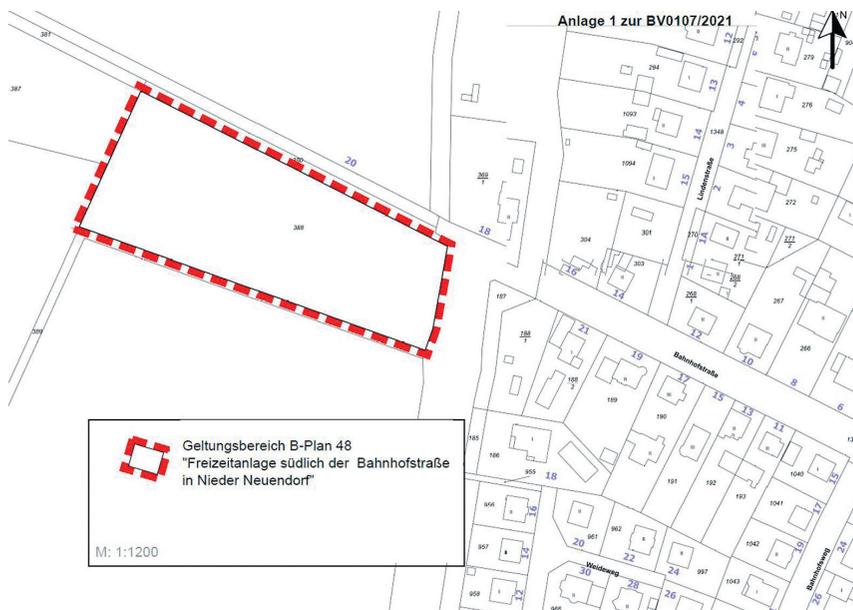
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen (Flurstücke 386 und 387 der Flur 10) und die Grenze zum Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“.

Ein Umweltbericht wird erstellt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, den 12.10.2021

gez. Th. Günther
Bürgermeister



Geltungsbereich B-Plan 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“
M: 1:1200

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Gemeinwesenpreise der Stadt Hennigsdorf 2021

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

bereits seit 1998 vergibt die Stadt Hennigsdorf drei Gemeinwesenpreise und würdigt damit besondere Verdienste in der freiwilligen, ehrenamtlichen Arbeit.

Sich ehrenamtlich zu engagieren macht Freude, die Einsätze sind vielfältig und finden in fast allen Lebensbereichen statt.

Auch im Jahr 2021 haben Sie, die Bürger der Stadt, von Ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht.

Die Entscheidung ist gefallen.

Die Gemeinwesenpreise 2021 gehen an:

Frau Sabine Krause für ihre engagierte Tätigkeit als Gruppenleiterin der Osteoporose Selbsthilfegruppe 437 im allgemeinnützigen Bundesselbsthilfeverband für Osteoporose e.V.,

Frau Renate Lippert für die Interessenvertretung von Seniorinnen und Senioren in der Mitgliedergruppe Hennigsdorf der Volkssolidarität e.V. und

Frau Marion Hellmys für ihr außerordentliches Engagement im LEW-AEG-Seniorenclub e.V.

Ich gratuliere dazu recht herzlich.

gez. Thomas Günther
Bürgermeister



100 Vogeltränken für Hennigsdorf

**Bewerben Sie sich bis zum 30. November 2021
unter www.hennigsdorf.de/vogeltraenken.**

Bedingung: Die Vogeltränken müssen
in Hennigsdorf aufgestellt werden.





HENNIGSDORFER VERANSTALTUNGSHIGHLIGHTS

Kultur pur von November 2021 bis Januar 2022



Freuen Sie sich auf eine stimmungsvolle Advents- und Vorweihnachtszeit, gespickt mit erstklassigen Veranstaltungen. Tickets und mehr Informationen auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf, unter www.reservix.de und direkt über die Stadtinformation.

Die Tickets gelten nur in Verbindung mit den jeweils aktuell gültigen Regelungen der Umgangsverordnung des Landes Brandenburg.

27	NOV	Weihnachtskonzert der Musikschule Hennigsdorf 15 Uhr Stadtklubhaus	
03 BIS 05	DEZEMBER	<i>Hennigsdorfer Weihnachtsmarkt</i> AUF DEM POSTPLATZ FR 03. Dezember 15–21 Uhr SA 04. Dezember 11–21 Uhr SO 05. Dezember 11–19 Uhr Für diese Veranstaltung gilt die 2G-Regel.	
05	DEZ	Adventskonzert der Evangelischen Kirche Nieder Neuendorf 15 – 16.30 Uhr Nieder Neuendorf	
10	DEZ	Weihnachtsparade der Wohnungsgenossenschaft Hennigsdorf	
10	DEZ	Weihnachtsmarkt der Biber Grundschule für Jung und Alt 16 – 20 Uhr Schulhof der Biber Grundschule	
11	DEZ	„Eine Weihnachtsgeschichte“ präsentiert von den Schlossfestspielen Ribbeck 16 Uhr Stadtklubhaus	
17	DEZ	Der Traumzauberbaum „Herr Kellerstaub rettet Weihnachten“ mit d. Reinhard-Lakomy-Ensemble 16 Uhr Stadtklubhaus	
08	JAN	Neujahrskonzert mit dem Ungarischen Kammer-Philharmonieorchester 19 Uhr Stadtklubhaus	
14	JAN	Neujahrskonzert der Musikschule 18 Uhr Stadtklubhaus	



Designed by Freepik



Zweirad Ebert

Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf
Telefon (03302) 22 41 00
www.zweirad-ebert.com

Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör
E-Bike
Service Center

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf



Baufinanzierung

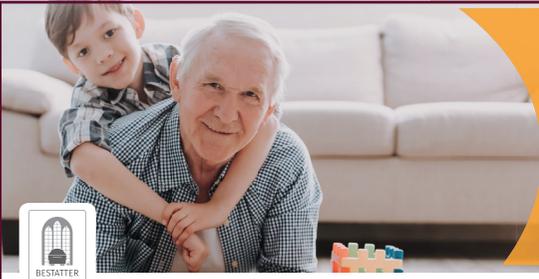
Die Richtige gefunden!

Sie haben die Immobilie,
wir die Finanzierung.

www.drklein.de

Ihre Spezialistin vor Ort
Caren Lässig
Bernauer Straße 14
16515 Oranienburg
T 03301 5731146
caren.laessig@drklein.de

DR. KLEIN
Die Partner für Ihre Finanzen.



**BESSER SPÄTER KEINEN
ZUSÄTZLICHEN BALLAST
HINTERLASSEN ...**

Bestattungsvorsorge –
Entlastung für Ihre Lieben.

 Albert-Schweitzer-Str. 14 | Viktoriastraße 1a
16761 Hennigsdorf | 16727 Velten
Tel.: 03302. 80 12 54 | Tel.: 03304. 52 10 646

 **BESTATTUNGSHAUS
DÖHNERT**

bestattungshaus-doehnert.de | hdoehnert@t-online.de seit 1893



Endres - Ihr Partner in Oberhavel

Ihr autorisierter Mercedes-Benz und smart Vertragspartner für Verkauf und Service.

Wir werden Sie rund um das Thema Automobil begeistern.

Sie möchten einen Servicetermin für Ihren Pkw oder Transporter?

Kein Problem, unser Serviceteam steht Ihnen für alle Fragen kompetent zur Seite. Oder interessieren Sie sich für einen Neu-, Gebrauch- oder Geschäftswagen? Unsere Verkaufsmannschaft freut sich auf Sie.

Besuchen Sie uns in Hennigsdorf.

—endres—

Endres GmbH & Co. KG, Autorisierter Mercedes-Benz Verkauf und Service,

Spandauer Allee 9, 16761 Hennigsdorf, Tel. +49 3302 2030 0, Fax +49 3302 2030 31

www.endres-oranienburg.de, info@endres-oranienburg.de



ORANIENBURGER GENERALANZEIGER

MÄRKISCHES MEDIENHAUS



ALLES AUS EINER HAND

Wir beraten Sie kompetent bei der erfolgreichen Umsetzung Ihrer Werbung in unseren Print- und Onlinemedien und im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf.

Stefan Schulz T 03301 596321
Petra Heym T 03301 5963311
Christiane Birkholz T 03301 5963310

anzeigen-oranienburg@mmh-mv.de
moz.de/kontakt

125 ŠKODA AUTO **FRAGEN SIE AUCH NACH UNSEREN**
JAHRE **JUBILÄUMSMODELLEN DRIVE 125**

Tolle Hauspreise & Klasse Service.

Mit beeindruckender Extra-Ausstattung.

Auto Punkt Falkensee
GmbH & Spandau

14612 Falkensee Coburger Straße 8 ☎ 03322 / 35 35
13581 Berlin-Spandau Pāwesiner Weg 20 ☎ 030 / 333 20 64

autopunkt-falkensee.de

Ihr Einsatz ist unbezahlbar.
Deshalb braucht sie Ihre Spende.



www.seenotretter.de





Herzog Bestattungshaus



Wir begleiten Sie in allen Angelegenheiten

Erd-, Feuer-, See- und Baumbestattungen
Übernahme aller Behördengänge und Formalitäten
 z.B. Ab- und Ummeldungen von Versicherungen, Rentenangelegenheiten, Polizei, standesamtliche Abmeldungen
unverbindliche kostenfreie Vorsorgeberatung
Organisation der Trauerfeier
kostenfreie Hausbesuche
Parkstraße 2 | 16761 Hennigsdorf

www.bestattungshaus-herzog.de | Tag & Nacht ☎ (03302) 20 46 20

CONTAX GmbH
 Steuerberatungsgesellschaft



CONTAX

Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!

Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung



Zweigniederlassung Velten

Mittelstraße 9 • 16727 Velten
 Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99
 E-Mail: info@contax-velten.de

Anzeige

Profitieren Sie **JETZT** noch vom hohen Goldankaufspreis!

Von Mo-Sa geöffnet. - **JETZT** telefonisch Termin vereinbaren.

Auf Grund der hohen Nachfrage Gold zu verkaufen, ist der bekannte Hennigsdorfer Juwelier ab sofort wieder geöffnet. Unter Beachtung der wichtigen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen können hier Gold und Silberschmuck, Goldbarren, Münzen, Edelsteine, Edelmetalle wie Palladium und Platin, sogar Silberbesteck und Zahngold zu Barem gemacht werden. Wer sich von Gold, anderen Edelmetallen, altem Schmuck oder Antiquitäten trennen möchte, findet bei Tozman & Lenz eine Adresse erster Wahl. Die Wertgegenstände werden seriös, diskret und ohne bürokratischen Aufwand von den Spezialisten geschätzt und der aktuelle Marktwert wird sofort ausgezahlt, oder der Kunde kann aus dem umfangreichen

Sortiment etwas Neues erwerben. Sie müssen nur Anrufen und einen Termin vereinbaren. Die Experten sind von Montag bis Samstag für Sie da. **Rufen Sie uns an!**



Hausbesuche sind selbstverständlich kostenlos und unverbindlich, unter Einhaltung der gültigen Corona-Hygiene-Regeln, jederzeit möglich.



Wir machen auch Hausbesuche

Havelpassage 9 • 16761 Hennigsdorf • Tel. 03302 / 55 11 032
www.tozmanlenz.de • Mo.-Fr. 10-18 Uhr, Sa. 10-14 Uhr



IHRE STIFTUNG FÜR EINE LEBENDIGE ERDE!

Das WWF Stiftungszentrum bietet Ihnen an, einfach eine eigene Stiftung für den Natur- und Umweltschutz zu gründen – ganz nach Ihren Wünschen.

Oberstes Ziel des WWF ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt – ein lebendiger Planet für uns und unsere Kinder.

Für weitere Informationen und kostenloses Informationsmaterial zu unseren Angeboten wenden Sie sich bitte an:

Gaby Groeneveld
WWF Deutschland
 Reinhardtstraße 14
 10117 Berlin
 Telefon 030 311 777 730
wwf.de/stiftung

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther.

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 03302 / 877-0, Fax 03302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau S. Krohn, Telefon 03302 / 877 124 und Herr S. Schneider, Telefon: 03302 / 877 121

Verleger: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,
 Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 03301 / 59 63- 0, Fax 03301 / 59 63 33

Anzeigenleitung: André Tackenberg

Druck: Pressedruck Potsdam GmbH, Print-Service, Friedrich-Engels-Straße 24, 14473 Potsdam

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.

Diese Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Hennigsdorf kann unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.